

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
SBW IV A 37  
Tel.: 90139 (9139) 4776

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

#### A. Problem

Mit dem Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3515), welches in seinen wesentlichen Bestandteilen am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird (Art. 5 Abs. 2 MsRG), hat der Bundesgesetzgeber ein Bündel an Maßnahmen beschlossen, um unter anderem „die Rechtssicherheit qualifizierter Mietspiegel und ihre Bedeutung zu stärken“ (BT-Drs. 19/26918, S. 13).

Gegenstände der Gesetzesreform sind unter anderem die Schaffung und Ausweitung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse zur Erstellung der Mietspiegel. Um sicherzustellen, dass hierdurch keine nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG unzulässige Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz an die Gemeinden erfolgt, wurden die §§ 558c und 558d BGB auch dahingehend geändert, dass künftig die Gemeinden nicht mehr von Gesetzes wegen für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln zuständig sind, sondern „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ (BT-Drs. 19/26918, S. 21). Es bedarf daher der Bestimmung der zuständigen Behörde durch das Landesrecht.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln enthält das Berliner Landesrecht bislang nicht. Ob die generellen Bestimmungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) den Anforderungen der §§ 558c und 558d BGB in der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Fassung genügen werden, ist nicht nur wegen deren Wortlaut fraglich. Eine ausdrückliche Bestimmung entspricht wegen der umfangreichen mit dem Mietrechtsreformgesetz geschaffenen Eingriffs- und Datenverarbeitungsbefugnisse bis hin zur Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vgl. Art. 2 Nr. 2 MsRG) auch dem Gebot hinreichender Normbestimmtheit (Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 2 GG).

#### B. Lösung

Vor diesem Hintergrund soll die Nummer 9 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG durch einen neuen Absatz 6 ergänzt werden, der die Erstellung und Anerkennung des Mietspiegels ausdrücklich als Aufgabe der Hauptverwaltung benennt. Dadurch ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit die Zuweisung dieser Aufgaben sowie

der damit verbundenen Eingriffs-, Durchsetzungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse an die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung, die schon bislang als Leiterin der Arbeitsgruppe Mietspiegel sowohl die Erstellung federführend betreibt als auch die Mietspiegel anerkennt und somit bereits über die geeigneten organisatorischen Kapazitäten sowie die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternativen.

Die Rechtsfolgen beschränken sich auf die beschriebenen Zuständigkeitsbestimmungen. Folgeänderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen sind nicht erforderlich.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die gesetzlichen Änderungen sind kostenneutral.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Der Senat von Berlin  
StadtBauWohn IV A 37  
Tel.: 90139 (9139) 4776

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes  
-----

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der Nummer 9 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Erstellung und Anerkennung der Berliner Mietspiegel.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Mit dem Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3515), welches in seinen wesentlichen Bestandteilen am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird (Art. 5 Abs. 2 MsRG), hat der Bundesgesetzgeber ein Bündel an Maßnahmen beschlossen, „um die Rechtssicherheit qualifizierter Mietspiegel und ihre Bedeutung zu stärken und um zu gewährleisten, dass qualifizierte Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete möglichst realitätsgetreu und differenziert abbilden und mit vertretbarem Aufwand erstellt werden können“ (BT-Drs. 19/26918, S. 13).

Gegenstände der Gesetzesreform sind unter anderem die Schaffung und Ausweitung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse zur Erstellung der Mietspiegel. Um sicherzustellen, dass hierdurch keine nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG unzulässige Übertragung von Aufgaben durch Bundesgesetz an die Gemeinden erfolgt, wurden die §§ 558c und 558d BGB auch dahingehend geändert, dass künftig die Gemeinden nicht mehr von Gesetzes wegen für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln zuständig sind (BT-Drs. 19/26918, S. 21). Es bedarf stattdessen der Bestimmung der zuständigen Behörde durch das Landesrecht.

Eine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln enthält das Berliner Landesrecht bislang nicht. Ob die generellen Bestimmungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) den Anforderungen der §§ 558c und 558d BGB in der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Fassung genügen werden, ist nicht nur wegen deren Wortlaut fraglich. Eine ausdrückliche Bestimmung entspricht wegen der umfangreichen mit dem Mietrechtsreformgesetz geschaffenen Eingriffs- und Datenverarbeitungsbefugnisse bis hin zur Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch dem Gebot hinreichender Normbestimmtheit (Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 2 GG).

Vor diesem Hintergrund soll die Nummer 9 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG durch einen neuen Absatz 6 ergänzt werden, der die Erstellung und Anerkennung des Mietspiegels ausdrücklich als Aufgabe der Hauptverwaltung benennt. Dadurch ergibt sich mit hinreichender Bestimmtheit die Zuweisung dieser Aufgaben sowie der damit verbundenen Eingriffs-, Durchsetzungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse an die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung, die schon bislang als Leiterin der Arbeitsgruppe Mietspiegel sowohl die Erstellung federführend betreibt als auch die Mietspiegel anerkennt und somit bereits über die geeigneten organisatorischen Kapazitäten sowie die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt.

### b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift bestimmt ausdrücklich die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln nach § 558c und § 558d BGB. Durch diese Bestimmung i.V.m. mit dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (vgl. § 4a Abs. 1 AZG) wird die Aufgabe der Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen.

Schon bislang liegt die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln in der Zuständigkeit der für Wohnen zuständigen Senatsverwaltung. Die Zuständigkeit weiterhin bei ihr zu belassen, ist zum einen sinnvoll, da die bereits vorhandene,

zentralisierte Organisationsstruktur und Fachkenntnis weiterhin genutzt werden können. Zum anderen kann allein die Senatsverwaltung einen für die gesamte Stadt geltenden Mietspiegel erstellen, der die beabsichtigten mietrechtlichen Wirkungen für ganz Berlin entfalten kann und die Einheitlichkeit der Erstellung sichert. Die Erstellung des Mietspiegels wurde deshalb auch bislang als Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung betrachtet und sollte auch weiterhin in der Zuständigkeit der Hauptverwaltung und nicht der Bezirke verbleiben.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 MsRG.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Die gesetzlichen Änderungen sind kostenneutral.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 08.02.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Andreas Geisel

.....

Senator für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><u>Nr. 9</u> <u>Bauwirtschaft; Wohnen; Wohnungswirtschaft</u></p> <p>(1) Führung des Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses des Landes Berlin; Vergabeprüfstelle für Bau- und Dienstleistungsaufträge nach § 57 b des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>(2) Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden mit Ausnahme der Entscheidung über bezirkliche Förderungsränge.</p> <p>(3) Landesweite Verträge zur Wohnungsbindung.</p> <p>(4) Fachaufsicht und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.</p> <p>(5) Nachprüfungsstelle gemäß § 21 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - Abschnitt 1.</p>	<p><u>Nr. 9</u> <u>Bauwirtschaft; Wohnen; Wohnungswirtschaft</u></p> <p>(1) Führung des Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses des Landes Berlin; Vergabeprüfstelle für Bau- und Dienstleistungsaufträge nach § 57 b des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>(2) Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden mit Ausnahme der Entscheidung über bezirkliche Förderungsränge.</p> <p>(3) Landesweite Verträge zur Wohnungsbindung.</p> <p>(4) Fachaufsicht und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.</p> <p>(5) Nachprüfungsstelle gemäß § 21 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - Abschnitt 1.</p> <p><b>(6) Erstellung und Anerkennung der Berliner Mietspiegel.</b></p>

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§ 558c – Mietspiegel

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.

(4) 1Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. 2Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den näheren Inhalt von Mietspiegeln und das Verfahren zu deren Erstellung und Anpassung einschließlich Dokumentation und Veröffentlichung.

#### § 558d Qualifizierter Mietspiegel

(1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.

(2) 1Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. 2Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. 3Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

(3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

### **Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (MsRG)**

#### Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 1 § 558c wird wie folgt geändert:

b) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ ersetzt.

Nr. 2 § 558d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Gemeinde“ wird durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Nr. 2 Artikel 238 wird wie folgt gefasst:

#### Artikel 238 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten für qualifizierte Mietspiegel

##### § 1 Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels dürfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt gewordenen Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden erheben und in sonstiger Weise verarbeiten.

(2) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels übermittelt die Meldebehörde der nach Landesrecht zuständigen Behörde bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, auf Ersuchen die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde,
4. Einzugsdaten sowie
5. Namen und Anschriften der Wohnungsgeber.

Das Ersuchen kann nur alle zwei Jahre gestellt werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dürfen die in Satz 1 genannten Daten in dem zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels erforderlichen Umfang erheben und in sonstiger Weise verarbeiten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 genannten Daten dürfen auch von Stellen verarbeitet werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde damit beauftragt wurden, wenn die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) erfolgt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde und die in Absatz 3 bezeichneten Stellen haben die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, sie werden für eine Anpassung mittels Stichprobe nach § 558d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigt. Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen.

(5) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels dürfen die Statistikstellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern sie das Statistikgeheimnis gewährleisten, von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder folgende Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus, bezogen auf das Gebiet, für das der Mietspiegel erstellt werden soll, erheben und in sonstiger Weise verarbeiten:

1. Erhebungsmerkmale für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte:

- a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- b) Art des Gebäudes,
- c) Eigentumsverhältnisse,
- d) Gebäudetyp,
- e) Baujahr,
- f) Heizungsart und Energieträger,
- g) Zahl der Wohnungen,

2. Erhebungsmerkmale für Wohnungen:

- a) Art der Nutzung,
- b) Leerstandsdauer,
- c) Fläche der Wohnung,
- d) Zahl der Räume,
- e) Nettokaltmiete,

3. Hilfsmerkmale:

Straße und Hausnummer der Wohnung.

Die Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die nach Satz 1 Nummer 3 erhobenen Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erhebung, zu löschen.

## § 2 Auskunftspflichten

(1) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und zu seiner Anpassung mittels Stichprobe sind Eigentümer und Mieter von Wohnraum verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen darüber, ob der Wohnraum vermietet ist, sowie über die Anschrift der Wohnung.

(2) Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und zu seiner Anpassung mittels Stichprobe sind Vermieter und Mieter von Wohnraum verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über folgende Merkmale zu erteilen:

## 1. Erhebungsmerkmale:

- a) Beginn des Mietverhältnisses,
- b) Zeitpunkt und Art der letzten Mieterhöhung mit Ausnahme von Erhöhungen nach § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- c) Festlegungen der Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage,
- d) Art der Miete und Miethöhe,
- e) Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des vermieteten Wohnraums einschließlich seiner energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- f) Vorliegen besonderer Umstände, die zu einer Ermäßigung der Miethöhe geführt haben, insbesondere Verwandtschaft zwischen Vermieter und Mieter, ein zwischen Vermieter und Mieter bestehendes Beschäftigungsverhältnis oder die Übernahme besonderer Pflichten durch den Mieter,

## 2. Hilfsmerkmale:

- a) Anschrift der Wohnung,
- b) Namen und Anschriften der Mieter und Vermieter.

(3) Die Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber Stellen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 1 Absatz 3 beauftragt wurden.

## § 3 Datenverarbeitung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Merkmale in dem zur Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels erforderlichen Umfang erheben und in sonstiger Weise verarbeiten. Doppelerhebungen sind nur dann zulässig, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Erhebung bestehen oder wenn dies zur stichprobenartigen Prüfung der Qualität der Erhebung erforderlich ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Hilfsmerkmale des § 2 Absatz 2 Nummer 2 von den weiteren erhobenen Merkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert zu verarbeiten. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie auch für eine Anpassung des Mietspiegels nach § 558d Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr benötigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stellen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Erstellung oder Anpassung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 1 Absatz 3 beauftragt worden sind.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die nach Absatz 1 erhobenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in anonymisierter Form an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln. Sie ist befugt, die Daten zu diesem Zweck zu anonymisieren.

## § 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2022 in Kraft.

## **Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)**

### § 3 Aufgaben der Hauptverwaltungen und der Bezirksverwaltungen

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

### § 4 Zuständigkeitsverteilungen

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

### § 4a Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen

(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksämter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.

## **Allgemeiner Zuständigkeitskatalog zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG (ZustKat AZG)**

### Nr. 9 Bauwirtschaft; Wohnen, Wohnungswirtschaft

(1) Führung des Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses des Landes Berlin; Vergabepflichtstelle für Bau- und Dienstleistungsaufträge nach § 57 b des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(2) Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden mit Ausnahme der Entscheidung über bezirkliche Förderungsringe.

(3) Landesweite Verträge zur Wohnungsbindung.

(4) Fachaufsicht und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.

(5) Nachprüfungsstelle gemäß § 21 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - Abschnitt 1.

## **Verfassung von Berlin (VvB)**

### Artikel 59 Absatz 2

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)**

### Artikel 20 Absatz 3

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

### Artikel 84 Absatz 1, Satz 7

Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

### Artikel 103 Absatz 2

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.